



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amliches Publicationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Nambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 81.

Donnerstag, den 4. April 1912.

27. Jahrgang.

Ortsstatut betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 871 und folgende) und auf Grund des Preußischen Gesetzes vom 1. August 1900 (Gesetz-Sammlung S. 733) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden nachstehendes festgestellt:

§ 1. Alle im gebundenen Besirk nicht nur vorübergehend (bis zu 6 Tagen) beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Handarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gesellen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahrs, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollendet, die hier selbst errichtete und bestimmten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teil zu nehmen.

Die Besetzung der Lehrstätter, der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die öffentlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2. Befreiung von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerblichen Arbeiter, die dem Schulvorstand den Nachweis führen, daß sie dienstlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet, oder eine andere Fortbildungsschule, Innungs- oder Fachschule besuchen, deren Unterricht von der höheren Verwaltungsbörde als Erlass des Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

Von der Erlaßung zur obligatorischen Fortbildungsschule können nach dem Ermessen des Schulvorstandes solche Schulabschülers ausgeschlossen werden, die nach ihrer Vorbildung wegen seßhafter oder anstrengender, den Unterricht störender Krankheiten und förperlicher Gedreben zur Aufnahme untauglich sind.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, welche nicht nach diesem Statut zum Schulbesuch verpflichtet sind, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4. Für jede zum Besuch der Schule verpflichtete Person ist der sie beschäftigende Gewerbetreibende verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von jährlich 6,- im vorraus an die Kasse der gewerblichen Fortbildungsschule zu leisten. Dreimalige die Schule besuchende haben denselben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des sozialpflichtigen Gewerbetreibenden, des freiwilligen Schülers und dessen Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstand ermäßigt oder erlassen werden. Endigt das Arbeitsverhältnis innerhalb 4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben. In der Arbeitsbedienstung des Volksgerichtsgerichts Wiesbaden, so wird der Beitrag für den ersten Lehrling auf 2,- und für den zweiten Lehrling auf 4,- ermäßigt. Für alle weiteren Lehrlinge sind je 6,- zu bezahlen.

§ 5. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geüblichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einsinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht gans oder zum Teil verläufen.

2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Vermittel in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule genehmigten Schulordnung zu befolgen.

4. Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliche Verträge hören und die Schuluniformen und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärms zu enthalten.

Zurverhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1901 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 10,- oder im Untermögensstalle mit Haft von 1 Tag bestrafft, sofern nicht nach geübten Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist. Zurverhandlungen leichterer Art können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch Lehrer, den Leiter, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, schriftliche oder mündliche Nachricht an die Eltern, Lehrer oder Lehrerinnen, Käserstrafen bis zu 5 Stunden während der Schul- und arbeitsfreien Zeit) geahndet werden.

§ 6. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Kinder nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren und jedes Unterrichtszeitende gewünschte Auskunft über dieselben der Schulleitung zu erteilen.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, nach vorliegenden Bestimmungen (§ 1) schulabschließenden, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben (auch während der Probezeit) zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Schulleitung anzumelden und spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei der Schulleitung wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8. Die Gewerbeunternehmer haben für die beschäftigten gewerblichen Arbeiter, die durch Kenntnis am Besuch des Unterrichts gebindet gewesen sind, spätestens innerhalb 8 Tagen hierüber eine Bescheinigung einzureichen, sowie jeden Unterricht betreffende gewünschte Auskunft über dieselben zu erteilen. Wenn sie möchten, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuch des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9. Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenhandeln, und Arbeitgeber, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulabschließenden Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen und Handarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grund veranlassen, den Unterricht gans oder zum Teil zu verläufen, oder die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht einreichen, wenn der schulabschließende Frankheitsbörde die Schule verläumt hat oder die von der Schulleitung der Unterricht betreffende gewünschte Auskunft nicht geben, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 871) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Untermögensstalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestrafft, sofern nicht geübten Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das bisher gültige Ortsstatut vom 28. 1. 1897 und 21. 2. 1907 aufgehoben.

Wiesbaden, den 24. Februar 1911.

22. Mai
Der Magistrat.
v. Böll. Röhrer.

B. A. 243 11
2

Genehmigt.

Wiesbaden, den 24. Februar 1911.

22. Mai
Namens des Bezirkbauschusses:
Der Vorsteher.
J. B. Mellor.

Die Aufnahme der neu eintretenden Schüler für das Schuljahr 1912 findet am Mittwoch, den 17. April d. J. nachm. 2 Uhr (Koh- und Leinwand, Leinwand am 4. Uhr), im Saale der Gewerbeschule statt: sämtliche Schüler haben an diesem Tage ihre Entlassungzeugnis mitzubringen.

Alle An- und Abmeldungen erfolgen in der Gewerbeschule, Bellstrasse 38, Zimmer 10.

Wiesbaden, den 2. April 1912.

34571 Der Schulvorstand.

Ortsstatut für die obligatorische laufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Handelsbetreibende und Angestellte mit Zustimmung der Stadtverordneten-Verordnung nachstehendes festgestellt:

§ 1. Alle im Besirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltende Angestellte beiderlei Geschlechts in Wiesbaden Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche laufmännische Fortbildungsschule an den festgelegten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

Die Besetzung der Lehrstätter, der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2. Dauernd betreut von dieser Verpflichtung sind solche Angestellte, welche dem Schulvorstand den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrstätten der laufmännischen Fortbildungsschule dienstlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet. Dienstleute, welche nur in einzelnen Lehrstätten die Reise nachweisen, können von dem Unterricht in dieser betreut werden.

§ 3. Angestellte, die über 18 Jahre alt sind, oder im Besirk der Stadt Wiesbaden wohnen, ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihr Ansuchen von dem Schulvorstand zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Für jede zum Besuch der Schule verpflichtete, in einem Handelsgeschäft angestellte Person, ist der sie beschäftigende Handelsbetreibende, sofern er im Besirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Erbanspruches an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von höchstens 20,- oder 10,- im Vorraus an die Kasse der laufmännischen Fortbildungsschule zu zahlen, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem fremdsprachlichen Unterricht teilnimmt oder nicht. Freiwillig die Schule besuchende haben denselben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des schulabschließenden Handelsbetreibenden, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstand ermäßigt oder erlassen werden. Endigt das Arbeitsverhältnis innerhalb 4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben.

§ 5. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geüblichen Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten, sowie die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen den Anforderungen des Schulvorstandes folge leisten, insbesondere sich zu den für bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einzufinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen geübte Entschuldigung weder ganz noch zum Teil verläufen.

2. Sie müssen die für die Stunden vorgeschriebenen Vermittel in ordentlich gehaltinem Zustand in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen stets mit der schulischen Achtung und Ehrengabe zu begegnen.

4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliche Verträge hören, noch die Schulgeräte und Lehrmittel verderben oder beschädigen.

5. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule gern und von der Schule gefürt zu benehmen und jedes Unfug und Lärm zu enthalten.

6. Sie haben die Bestimmungen der für die laufmännische Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.

Zurverhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Untermögensstalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestrafft.

Wiesbaden, den 2. April 1912.

34572 Der Schulvorstand.

Städtische Volksschule und Mittelschule.

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag, den 18. April, mit der Konferenz der Lehrer und Lehrerinnen in einem waldigen Gebäude, Stellung für mehrere Jahre neu, großer Saal, schönem Holzparkett und 75 Ruten aufstehendem Asterrand.

Angabe ist im Rathaus Zimmer Nr. 44, wofür auch nähere Auskunft erteilt wird, bis spätestens den 15. d. M. abzugeben.

Wiesbaden, den 2. April 1912.

34570 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

An die sofortige Einladung der Holzabfuhr scheine wird mit dem Bemerkung erinnert, daß eventuell nochmalige Verlängerung des erliegten Holzes stattfinden muss.

Wiesbaden, den 2. April 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Gebäude der ehemaligen Bahnmeisterei links der oberen Frankfurterstraße befindet aus einem massiven Wohngebäude, Stellung für mehrere Jahre neu, großer Saal, schönem Holzparkett und 75 Ruten aufstehendem Asterrand.

Angabe ist im Rathaus Zimmer Nr. 44, wofür auch nähere Auskunft erteilt wird, bis spätestens den 15. d. M. abzugeben.

Wiesbaden, den 2. April 1912.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Ehefrau Otto Neißner, Helma geb. Gruber, geboren am 6. Januar 1889 zu Wiesbaden, zuletzt Eltvillerstraße Nr. 18 wohnend, entzieht sich der Fürsorge für ihr Kind, so daß es aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muss.

Wir ersuchen um Mitteilung ihres Aufenthalts.

34573 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das neue Schuljahr beginnt Dienstag, den 18. April, mit der Konferenz der Lehrer und Lehrerinnen in einem waldigen Gebäude, Stellung für mehrere Jahre neu, großer Saal, schönem Holzparkett und 75 Ruten aufstehendem Asterrand.

Diejenigen schuljährigen Knaben und Mädchen, die für die neue Mittelschule an der Blumenstraße angemeldet sind, werden Mittwoch, den 17. April, vormittags 9 Uhr, aufgenommen.

Wiesbaden, den 4. April 1912.

Städtische Schuldeputation.

Bedingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten (Los I), Türen und Füllleisten im Dachgeschoss des Adlerbades sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verhandelt werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Adlerstraße Nr. 4 eingesehen, die Angebotsformulare exklusive Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung folge – in Gegenwart der eventl. erscheinenden Anbieter.

Verhandelte und mit der Aufschrift „Schreinerarbeiten Los I“ versehene Angebote sind spätestens bis Donnerstag, 18. April 1912, vorm. 12 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt – unter Einhaltung der obigen Los-Reihenfolge – in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingeschickten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 10 Tage.

Wiesbaden, 1. April 1912.

34772 Städtisches Hochbauamt.

Bauabteilung für das Adlerbad.

Berdingung.

Die Lieferung von Henerton- und gusseisernen Emailleierien Wannen für den Neubau des Adlerbades, Los II – 22 Stück – soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verhandelt werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Verwaltungsgebäude Adlerstraße Nr. 4 eingesehen, die Angebotsunterlagen ausführliche Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50